

B. N. II, 30.  
H. 3, 6.

(X1876372)



# CAPITULATIO

Desz Allerdurchleuchtigsten Großmächtig-  
sten Fürsten und Herrn

**F**erdinands desz IV.

Erwöhlten Römischen

Zu Hungarn und Böhheim / Dalmatien / Croatien / und  
Sclavonien / ꝛc.

**K**önigs /

ertzherzogens zu Gesterreich / Hertzogens  
zu Burgund / Steyr / Kärnten / Crain und Württen-  
berg / ꝛc. Grafens zu Tyrol / ꝛc.

auffgerichtet

Zu Augspurg den 29. May 1653.



Gedruckt / Im Jahr 1653.





graffe  
von  
Joha  
graff  
burg/  
Galli  
schalm  
men u  
B. R.  
zu S  
thal/  
Wür  
deren  
Christ  
Da  
fern li  
Fürst  
Gedin  
and zu  
I.  
gierun  
und di  
Schu  
Recht  
dass sie  
scheid  
chen u  
haben





**W**

Ir Ferdinand / 2c. Bekennen öffentlich  
mit diesem Brieff / und thun kund allermänniglich / als  
Wir auß Schickung des Allmächtigen / kurz verrückter  
Tagen / durch die auß bewegenden triftigen Motiven  
und Ursachen vorgenommene ordentliche Wahl der  
Hochwürdigen und Durchl. Johann Philippen zu  
Mäyns / Carl Casparn zu Trier / Maximilian Hein-  
rich zu Cölln / Erzbischoffen / Carl Ludwigen Pfalz-

graffen beyrn Rhein / Herzogen in Bähern / wie nicht weniger anstatt und  
von wegen Albrechten Administratoren des Churfürstenthums Bähern /  
Johan Georgen Herzogen zu Sachsen / Jülich / Cleve und Berg / Burg-  
graff zu Magdeburg / Und Friederich Wilhelm Burggraff zu Branden-  
burg / und Burggr. zu Nürnberg / aller des H. Reichs durch Germanien,  
Gallien und Italien, Erz Cankler in Respective Erztruchseß / Erzmar-  
schaln / Erz Camerern und Erzschatzmeistern / unsern lieben Neven / Dhei-  
men und Jh. Jh. Jh. Ed. Ed. Ed. vollmächtigen Botschafften / Maximilian  
G. Kurzen / Freyherrn von Senfftenau / Herz von Friesen den Jüngern  
zu Schönfeld und Jessen / und Joachim Friederich Freyherrn zu Blumen-  
thal / zu Proclin / Stabenau / Preysch / Klobbig und Diebauw / zu Ehrn und  
Würden des Röm. Königl. Gewalts erhoben / erhöht und gesetzt seynd /  
deren Wir uns auch Gott zu Lob den Heil. Reich zu Ehren / und umb der  
Christenheit und teutscher Nation / auch gemeinen Nuzes willen beladen.

Das wir uns demnach auß freyem gnädigen Willen mit denselben un-  
sern lieben Neven Dheim und Chur Fürsten / vor sich unnd sämtliche  
Fürsten und Stände des H. Röm. Reichs / dieser nachfolgenden Articuli  
Beding und Pactweiß / vereiniget / vertragen und angenommen / verglichen  
und zugesaget haben / Alles wissentlich und Krafft dieses Brieffs /

I. Das Wir in solcher Zeit unser Königl. Würden / Ambt und Re-  
gierung / die Christenheit und Saül zu Rom / auch Päbstliche Heiligkeit /  
und die Christliche Kirchen / als derselben Advocat / in gutem treulichen  
Schutz und Schirm halten / darzu insonderheit in dem H. Reich Frieden /  
Recht und Einigkeit pflanzen / aufrichten und verfügen sollen und wollen /  
das sie ihren gebührlichen Gang / dem Armen als dem Reichen / ohne Unter-  
scheid der Personen / deren Stand / Würden und Religion / auch in Sa-  
chen unser und unsers Hauses eigenes interesse betreffend gewinnen und  
haben / auch gehalten / und denselben Ordnungen / auch Freyheiten und



allen löblichen Herkommen nach verrichtet werden sollen. Gleichwol so viel diesen/auch den nachfolgenden 16. Artic. gegenwärtiger obligation, und als über und wieder Concordata Principum, &c. belangend/haben vorgemeldte unsere liebe Dheim/die 3. Chur Fürsten/zu Sachsen/Brandenburg und Pfalz/sich außdrücklich gegen uns erkläret/was davon dem Stul zu Rom und Päbstl. Heiligt. für Meldung beschicht/das Ihre L. L. Id. vor sich und Ihre Religions-Verwandten darinn nicht willigē/noch uns damit verbunden haben/noch ist gedachten Avocatia dem Religion- und Prophan-Frieden zum Præjudiz angezogen und gebrauchet / sondern demselben gleicher Schutz gehalten und geleistet werden solle.

2. Wir sollen und wollen auch die Büldene Bulle mit deren in dem jüngst zu Münster und Osnabrug auffgerichteten allgemeinen Reichs-Friedenschlusses/auf den 8. Electoratum enthaltener extension, nach Inhalt berührten Friedenschlusses / den Frieden in Religion- und Prophan-Sachen/den Land-Frieden/samt der Handhabung desselben/ so auff dem zu Augspurg Anno 1555. gehaltenen Reichstag auffgerichtet/angenommen/verabschiedet und verbessert/auch in denen darauff gefolgeten Reichs-Abschieden widerholet und confirmiret worden/sonderlich aber obgemeldtē Münster: und Osnabr. Friedensschluß/und Nürnbergischen Executions-Recess; wie auch alle dasjenige/was bey gegenwertigem nachher des Heil. Reichs Stadt Regenspurg/in Krafft mehrerwehnten Friedenschlusses / außgeschriebenen allgemeinen Reichstag/verabschiedet und geschlossen / auch was zu gänzlichlicher Vollenziehung des Friedenschlusses ins künfftig vor gut befunden werden möchte/gleich wäre es dieser Capitulation, von Worten zu Worten einverleibet/stets fest und unverbrüchlich haltē/handhaben/und darüber niemand beschweren/auch ander des Heil. Reichsordnungen und Befehle/so viel die dem obgemeldten angenommenen Reichs-Abschied im 1555. Jahr zu Augspurg auffgerichtet/und mehrerwehntem Friedensschluß nicht zu wider/confirmiren, erneurē und dieselbe mit Raht unser und des Heil. Reichs Chur-Fürsten und andern Ständen/wie das des Reichs Gelegenheit zu jederzeit erfordern wird/bessern, zumalen auch diejenige/so sich gegen iztermeldten Friedensschluß / und darinnen bestätigten Religion-Frieden/als ein immerwährendes Band zwischen Haupt und Gliedern zu schreiben/oder ichtwas in öffentlichen Druck heraus zu geben / als dadurch nur Aufruhr / Zwittracht / Mißtrauen / und Zank im Reich angerichtet wird/unternehmen würden/oder solten / gebührend abzustraffen / die Scripta und Abdrücke zu nalsiren, und gegen die Auctores so wol/als Complices, wie erstgemeldet/mit Ernst zuverfahren / doch so viel den Nürnbergischen Executions-Recess, belanget/mit Vorbehalt vorgemeldten unsers lieben Dheimbs des Chur-Fürsten zu Bran-



Brandenburg Ed. Hinter Pomerischen Landen würcklicher völliger re-  
stitution, und das in entstehung derselben / dem Churfürsten zu Bran-  
denburg der S die Hinter Pomerischen Posten und Landen in ermeldtem  
Executions-Reccs nicht nachtheilig seyn / noch der Königin zu Schwe-  
den Ed zu statten kommen / weniger sich dessen / von nun an hinführo wei-  
ters zu bedienen haben sollen.

3. Und in alle Wege / sollen und wollen wir die Deutsche nation,  
des Heil. Röm. Reichs / und die Churfürsten als die förderiste Glie-  
der / nach Inhalt der güldenen Bull / sonderlich des 13. Artic. auch an-  
dere Fürsten / Grafen / Herrn / und Stände / wie auch die unmittelbare freye  
Reichs Ritterschafft bey ihren Hochheiten / Würden / Rechten / Berech-  
tigkeiten / Macht und Gewalt / auch sonst ein jeden nach seinem Stand  
und Wesen bleiben lassen / ohne unser und männigliches Eintrag / und  
Verhinderungen / darzu den Ständen ihre Regalia und Obrigkeiten /  
Freinheiten / Privilegien, Pfandschafften / und Berechtigkeiten / auch Ge-  
brauch und gute Gewohnheiten / so sie bishero gehabt haben / oder in  
Ubung gewesen seyn / zu Wasser und zu Lande / in guter beständiger  
Form / auf gebührendes Ansuchen / Confirmiren und bestetigten / sie auch  
darbey als erwählter Röm. König / handhaben / schützen und schirmen /  
und keinem seine Land sassen / und Unterthanen / von deren Vorhänssig-  
keit und Jurisdiction, wie auch von den Steuern / Zehenden / und an-  
dern gemeinen Bürden eximiren, und befreyen / doch männiglichen an  
seinen Rechten unschädlich.

4. Nach demmahlen sich auch eine Zeitlang zugetragen / daß Auß-  
ländischer Potentaten, Fürsten und Republiken Gesandten / und zwar  
diese / unter dem Nahmen und Vorwand / als wären sie für gekrönte  
Häubter / und also denselben in Würden gleich zu achten / an dem Kaiserl.  
und Königl. Hoff und Capellen die Præcedenz vor denen Churfürstl.  
Gesandten præten diren dürffen ; so sollen und wollen wir ins künfftig  
solches weiter nicht gestatten: Wäre es aber sache / daß neben denen Chur-  
fürstl. Gesandten der recht titulirter und gekrönten regieren den Auß-  
ländischen Königen / Königl. Wittiben oder Pupullen ( denen die Re-  
gierung / so bald sie ihr gebührendes Alter erreicht / zuführen zustehet / und  
inmittelst in der Tutel oder Curatel begriffen seynd ) Botschafften zu-  
gleich vorhanden wären / so mögen dieselbe denen Churfürstl. Gesandten  
vorgehen / denenselben aber die Churfürstl. Gesandte / vor aller anderer  
außwertiger Republiken und Fürsten in personâ ohne Unterscheid  
immediatè folgen.



hung thun/das denen Churfürsten selbst ihre von Alters hergebrachte und  
sonsten gebührende Würden und prærogativ erhalten/und dawider von  
frembden Regenten und Republicquen Gesandten / an unserm Kaiser  
und Königl. Hoffe/oder wo es sich sonsten begeben könnte/nichts nachtheilt-  
ges oder neuerliches vorgenommen oder gestattet / was auch dawider  
allen hiebvor per Decreta, oder sonsten vorgenommen / oder verordnet /  
fördrist abgestellt und krafftlos seyn solle.

5. Wir lassen auch zu / daß die 7. Churf. je und zu Zeiten / vermög  
der Gülden Bull und Gelegenheit des H. Reichs / zu ihrer Nothdurft/  
auch so sie beschwerliches Obiegen haben / zusammen kommen mögen /  
dasselbe zu bedencken/und zu berathschlagen / daß wir auch nicht verhin-  
dern noch irren / und derohalben kein Ungnad und Widerwillen gegen  
ihnen sämptlich oder sonderlich schöpfen und empfangen / sondern uns  
in deme/und andern der gülden Bull gemess / gnädiglich und unver-  
weißlich halten sollen/und wollen / gestalt wir dann auch der Churfürstl.  
gemeine und sonderbare Rheinische Verein : Als welche ohne das mit  
genehmhaltung / und approbation der vorigen Kaiser rühmlich auff-  
gerichtet / so wol in diesem als andern darinn begriffenen Puncten / auch  
unser theils approbiren und confirmiren thun.

6. Wir sollen und wollen auch alle unziemliche hässige Bündnis-  
sen/Verstrickung und Zusammenkun der Unterthanen / des Adels und  
gemeinen Volcks/auch die Empörung und Aufruhr und ungebührliche  
Gewalt/gegen den Churfürsten / Fürsten und andern vorgenommen /  
und die hinführo geschehen möchten/auffheben/abschaffen / und mit ih-  
rer der Churfürsten / Fürsten und anderer Stände Raht und Hülf  
daran seyn/das solches/wie sichs gebühret / und billig ist / in künfftiger  
Zeit verbotten/und vorkömen/keines weges aber darzu/durch Ertheilung  
unzeitiger Processen, und Ubereilung Anlaß gegeben werde / als auch in  
Veranlassung deren / von weyland den vorgewesenen Röm. Köni-  
gen und Kaisern/etlichen außwertigen / von des Heil. Reichs Jurisdi-  
ction eximirten Fürsten und Potentaten, über immediat und mediat  
Städte und Stände vor Alters gegebenen / oder von ihnen selbst erwor-  
benen und angenommenen / oder sonsten usurpirten Schutz- und  
Schirmbrieff / in deme sie sich deren zuweilen auch wieder ihre eigene  
Landes-Obrikeit in Civil und Justiz Sachen/des Heil. Reichs Sa-  
zungen zuwider / bedient / niche geringe Weiterung und Zerstörungen  
gemeinen Landfriedens entstanden / dadurch dann des Heil. R. Juris-  
diction, Authoritât und Hoheit merklich geschwächet / dieselbe auch  
me



mit Enziehung ansehnlicher Glieder gar intervertirt worden / als  
sollen und wollen wir zu Abwendung obverstandener gefährlicher und  
gemeiner tranquillität des Heil. Röm. Reichs schädlicher Zerglieder-  
rung und Mißverstand/dergleichen protection, und Schirmbrieff über  
mittelbare Städte und Landschafften/denen Gewalten und Potentaten,  
so unserm und des H. Reichs Zwang und Jurisdiction, wie gemeldt /  
nicht unterworffen/nicht allein nicht ertheilen/noch solche zu suchen und  
anzunehmen gestatten/noch die von vorigen Römischen Kaisern in et-  
wann anderwerten der Sachen und Zeiten Zustand und Considera-  
tion ertheilt/und von Mediat Ständen auffgenommen worden / durch  
rescripta oder auff ander weiß confirmiren, sondern vielmehr darob  
und daran seyn/damit vermittelst unserer Interposition, oder durch an-  
dere erlaubte Mittel und Wege / oberwehnte von vorigen Kaisern ob-  
lauts gegebene oder angenommene protectoria auffgekündet/und abge-  
shan / oder wenigst in die Schrancken ihrer ersten Kaiserl. und Königl.  
Concessionen, wo die verhanden/ohne einige fernere deren extension  
und Ausdehnung reduciret, also männiglich forthin in unserm und des  
Heil. Reichs alleinigen Schus und Vertheidigung gelassen/ und Chur-  
Fürsten und Stände des Heil. Reichs / und dero angehörige Untertha-  
nen/ohne imploration außwärtigē Anfangs und assistenz, beygleichen  
Schus und Administration der Jultiz in Religion- und prophan-  
Sachen/den Reichs Saß: und Kammergerichts Ordnungen / Mün-  
ster und Osnabruck Friedensschluß / und auch künfftigen Reichs Abschie-  
den gemeß/erhalten/die hierwider eine Zeithero verübte Mißbräuch / des  
Brabantischen Gültigen Bull / nach Inhalt des jüngsten Reichs  
Abschieds/de Anno 1641. und jettermeldten Friedensschlusses / ab- und  
eingestellt / weinigers nicht deren im Jahr 1548. zwischen Burgund  
und dem Reich auffgerichteten Aufträgen und Compactaten nachgele-  
bet werde / so dann die 10. vereinigte Reichs Städte in Elsaß außser des  
Juris specialis Advocatiæ seu protectionis, Krafft Instrumenti Pa-  
cis, unter dem Heil. Röm. Reich/gleich wie andere Immediat Stände/  
beständig einverleibt bleiben/bey welchen allen wir Churfürsten / Fürsten  
und Stände/deren Land/Leut und Unterthanen nach vermögen manu-  
teniren und handhaben/und darwieder in keinerley weiß beschweren las-  
sen wollen.

7. Wir sollen und wollen auch vor uns selbst/als erwählten Röm.  
König/in des Reichs Händeln keine Verbündniß oder Einigung / mit  
frembden nationen noch sonst in im Reich / wir haben dann zuvorhero /  
Der



der Churfürsten/Fürsten und Stände Bewilligung hierzu erlangt/ machen/es wäre daß das publica salus und utilitas eine mehrer Beschleunigung erforderte/da sollen und wollen wir daß der 7. Churfürsten sämtlichen Willen/zu gelegener Zeit und Wahlstatt/und zwar auff einer Collegial-Zusammenkunft/ und nicht durch absonderliche Erklärungen/ biß man zu einer gemeinen Reichsversammlung kommen kan/ erlangen.

8. Was auch die Zeithero einem jeden Churfürsten/Fürsten/ Herrn und andern/oder dero Vor-Eltern oder Vorfahren / Geist. oder Weltlichen Standes / dergestalt ohne Recht / gewaltiglich genommen oder abgetrungen/oder was Chur:Fürsten und Ständen / nach Inhalt des jüngstbeschlossenen Münster und Schnabrückischen Friedenschlusses/ zur restituiren rückständig/und annoch vorenthalten wird / sollen und wollen wir der Billigkeit nach / wie sich gebühret/ wieder männiglich zu dem seinen ohne Unterscheid der Religion verheiffen/bey solchem auch / so viel er Recht hat / schützen und schirmen/ ohne alle Verhinderung / Aufhalt/oder Versammniß.

9. Zu dem und insonderheit sollen und wollen wir dem Heil. Römischen Reich/und desselben Zugehörungen/nicht allein ohne wissen/willen und zulassen gemeldter Chur:Fürsten/sambtlich nichts hingeben / verschreiben/verpfänden/versetzen/noch in andere Wege veräußern / oder beschweren / sondern auch uns auff's höchste bearbeiten / und allen möglichsten Fleiß und Ernst fürwenden/dasjenige / so davon kommen / als verfallene Fürstenthumb/Herrschaften und andere/auch confiscirte und unconfiscirte merckliche Güter/ die zum theil in anderer frembden Nationen Hände ungebührlicher weise gewachsen / zum forderlichsten widerumb darzu zubringen/zuzueignen und darbey bleiben zulassen: Vornemlich auch/dieweil vorkompt / daß etliche ansehentliche dem Reich angehörige Herrschafften und Lehn in Italia oder sonst veräußert worden seyn sollen/eigentliche Nachforschung / im fall es von der jetzirendenden Kais. Maj. bey dero Lebzeiten nicht wird geschehen seyn / derentwegen anstellen/ wie es mit solchen alienationen bewand / und die eingeholte Bericht zur Churfürstl. Maynßischen Cankley / umb solches zu der übrigen Chur:Fürsten Wissenschaft zu bringen / inner Jahrsfrist / nach unserer angetretener Königl. Regierung anzurechnen/ unfehlbarlichen schicken/auch in diesem/wie auch obigen / mit Raht allem Hülf / und Beystand der 7. Churfürsten der andern Fürsten und Ständen / jederzeit an die Hand nehmen/was durch uns und sie für rahtsam / nützlich und gut angesehen und verglichen seyn wird / doch männiglich an seinem  
recht.



rechtmässigen erlangten Privilegien / Recht und Gerechtigkeiten un-  
schädlich.

10. Und ob wir selbst oder die unsern nichts / so dem Heil. Röm.  
Reich zuständig / und nicht verliehen noch mit einem rechtmässigen Ti-  
tul bekommen wäre oder würde / innhätten / das sollen vnd wollen wir bey  
unsern schuldigen vnd gethanen Pflichten demselben Reich ohne Ver-  
zug / auff ihr der Churfürsten Gefinnen / wider zu handen wenden.

11. Wir sollen und wollen auch uns dazu / in Zeit bemeldter unserer  
Regierung / friedlich und nachbarlich gegen den anstossenden und Christ-  
lichen Gewalten halten / kein Gezänck / Behde / noch Krieg in oder aussen-  
halb des Reichs von desselbenwegen anfangen oder vornehmen / noch ei-  
nig frembdes Krieges Volck ins Reich führen / oder führen lassen / ohne  
Vorwissen / Raht und Bewilligung der Reichs Ständen / oder zum we-  
nigsten der 7. Churfürsten; In Sachen / da in dem Verzug Gefahr stün-  
de / bis man zu einer Reichs Versammlung / so wir solchen fals zum forder-  
lichsten abzuschreiben gelangen lan. Da auch von einem oder mehr  
Ständen des Reichs / oder auch frembden Regenten / dergleichen vor-  
genommen / und ein frembdes Krieges Volck in oder durch das Reich /  
weme sie auch gehören / und zu was Schein oder Vorwand es auch im-  
mer seyn möcht / geführt würde / dasselbe mit Ernst abschaffen / Gewalt  
mit Gewalt hinterreiben / und denen beleidigten Ständen unsere Kais.  
Hülff mit Handbiet. und Rettung kräftiglich widerfahren / und nach  
Inhalt der Reichs- und Executions Ordnung gedeyen lassen; Wo  
wir aber von des Reichswegen / oder das Heil. Reich angegriffen und  
bekriegt würden / alsdann mögen wir uns aller Hülff gebrauchen.

12. Wir sollen und wollen auch die Churfürsten / Fürsten und  
Prælaten / Graven / Herrn und andere Stände des Reichs / auch ohn-  
mittelbare Reichs Ritterschafft selbst / nicht vergwaltigen / solches auch  
nicht schaffen / noch andern zu thun verhängen / sondern / wo wir / oder je-  
mand anders / zu ihnen allen / oder einem insonderheit zu sprechen hätten /  
oder einige Forderungen vornehmen / dieselbe samt und sonders / Auff-  
ruhr / Zwietracht / und andere Unthat im Heil. Reich zu verhüten / auch  
Fried und Einigkeit zu erhalten / zur Verhör und gebürlichen Rechten  
stellen und kommen lassen / und mit nichten gestatten / daß sie in denen  
oder andern Sachen / in was Schein oder unter was Namen es gesche-  
hen möchte / darinnen sie ordentlich Recht leiden mögen / und das erbietig  
seyn / mit Raub / Raht / Brand / Pfandungen / Poen / Krieg oder ander  
Gestalt beschädiget / angegriffen oder überfallen werden sollen.

B

13. Wir



13. Wir gereden und versprechen auch / wann uns künfftig die Noth erfordern würde / daß wir zu des Reichs defension einige Kriegs- völker werben solten / dasselbe ohne der Chur- Fürsten und Ständen Vorwissen und Bewilligung außserhalb des Reichs nicht führen / sondern zu desselben defension und Rettung der bedrängten Stände gebrauchen und anwenden zu lassen / da auch von uns oder andern einig Volck im Reich zu außländischer Potentaten Dienst geworben / wollen wir die Verfügung thun / daß die Chur- Fürsten / Fürsten und Stände des Reichs / bey dessen Versaml- und Durchführung / mit keinen Einquartirungen / Musterplätzen / Durchzügen / oder sonst in andere Wege dem Reichs- Constitutionen zu wider beschreert werden sollen.

14. Deßgleichen sie / die Chur- Fürsten / und andere des Heil- Reichs Stände / mit denen Reichstagen / Camkergeld / Nachreisen / Auflagen oder Steuern / unnothdürfftiglich nicht beladen noch beschweren / auch in zugelassenen / nothdürfftigen / unverzüglichen und unvermeidlichen Fällen / die Steuerauflagen anderst nicht / als nach Aufweisung berührten Friedenschlusses durch ordentliche Wege ansetzen und aufschreiben / und sonderlich der Reichstag außserhalb des Reichs Teutscher Nation / auch ehe und zuvor der 7. Chur- Fürsten Consens und Bewilligung / durch sonderbare Schickung darzu eingeholt / oder sie daselbsten des Reichs Anligens halber uns darumb unterthänig angeht / und erinnert / vornehmen oder aufschreiben / auch die von dem Reich und desselben Ständen eingewilligte Steuer und Hülff zu keinem andern End / als darzu sie gewilliget werden / anwenden / noch jemanden seinen gebührenden Antheil an den bewilligten Reichshülffen / andern zu Nachtheil / nachlassen oder verringern.

15. Auch die Chur- Fürsten / Fürsten / Prælaten / Graven / Herren / vom Adel / auch andere Stände des Reich / und deren Unterthanen / mit rechtlichen oder gütlichen Tagleistungen außserhalb teutscher Nation und von ihren ordentlichen Richtern nicht dringen / erfordern oder vorbecheiden / sondern sie alle und jede vornehmlich im Reich / laut der Gülden Bull / auch wie des Heil. Reichs Ordnung und andere Gesetz vermögen / bevorab auch / in den bey seiner immedieter, privilegiis de non appellando & evocando, bey der ersten Instanz und derer ordentlichen unmittelbaren Richtern / mit Aufhebung und Berrichtung aller derer bißhero dargegen / unter was Schein und Vorwand es seyn möge / beschehener widriger Contraventionen bleiben lassen / also auch von Chur- Fürsten / Fürsten und Ständen schon von langen Jahren

Jahren



Jahren hero / so wol wider das Kais. Hoffgericht zu Rotweil / als das Weingartische und andere Landgerichte in Schwaben / allerhand grosse Beschwerden vorkommen / auff unterschiedlichen hiebvorigen Reichs-Conventen angebracht / und geklagt / daher auch im Friedensschluß deren abolition halber allbereit veranlassung geschehen / so wollen wir auff den Fall / auff den jetzinstehenden Reichstag (als dahin es im ermeltem Friedensschluß verwiesen) kein beständiger Schluß darinn gefast / oder von der jetzigen Kais. Maj. und Ed. di. Besserung nicht verschaffe werden solte / künfftig unfehlbarlich daran seyn / daß solchen der Ständen Beschwerden würcklich auß dem Grund abgeholfen werde / unter dessen aber der Chur-Fürsten und ihrer Unterthanen von Alters hergebrachten Exemption, von vorbemeldtem Rotweilischen Gerichte / bey ihren Kräften in allewege erhalten / und dawider nicht turbiren und beschweren lassen.

16. Und als über und wider Concordata Principum, auch auffgerichtete Verträge / zwischen der Kirchen / Päbstl. Heiligkeit / oder dem Stul zu Rom / und Teutscher Nation, mit unformlichen Gratien, Rescripten, Annaten, der Stifft / so täglich mit Mannigfaltigung und Erhöhung der Officien, am Römischen Hoff / auch reservation, dispensation, und sonderlich resignation, an solchen Präbenden / Prælaturen / digniteten und officien, die sonst per obitum ad Curiam Romanam nicht devolvirt werden / sondern jederzeit / ohngeachtet in welchem Monat sie auch ledig oder vacirend werden / denen Erzbischoffen und Bischöffen / auch Capitulen und andern Collatoren, zu vergeben heimfallen / wie weniger nicht per coadjutorias Prælaturarum Electivarum & præbendarum, oder in andere Wege zu Abbruch der Stifft / Geistlichkeit und anders gegebenen Freyheit zum Nachtheil / darzu des Juris Patronatus, des Lehnherrn stettiges und unterlässig öffentlich gehandelt / derhalben auch unleidlich verbottene Gesellschaft und Contract oder Bündniß / als wie berichtet / vorgenommen und auffgerichtet worden / das sollen und wollen wir mit Ihr / der Chur-Fürsten / Fürsten und anderer Ständen / Raht / bey unserm Heil. Vater dem Papst und Stul zu Rom / unsers besten Vermögens / abwenden und vorkommen / auch darob und daran seyn / daß wie vorgemeldte concordata Principum und auffgerichtete Verträge / auch Privilegia und Freyheiten gehalten / gehandhabt / und denenselben vestiglich gelebet und nachkommen / jedoch was Beschwerde darumb gefunden / und Mißbräuche entstanden / daß dieselbe / vermög deshalben gehabter Handlung



lung zu Augspurg/in dem 1530. Jahr gehaltenen Reichstag abgeschafft/  
und hinfürter dergleichen ohne Bewilligung der Churfürsten nicht zu-  
gelassen werden / daß so viel diesen und den nechstfolgenden 17. Arti-  
cul betrifft / unsern lieben Oheimen / und Churfürsten zu Sachsen/  
Brandeburg und Pfalz / und ihren Religionsverwandten / dem Re-  
ligion und Profan Frieden / auch dem jüngst zu Münster und Os-  
nabruck auffgerichteten Friedensschluß / und was deren anhängig / wie  
obgemelt / ohnabbrüchig auch ohne Consequenz 2 Nachtheil und  
Schaden.

17. Gleicher Gestalt wollen wir auch etlicher Orten eingerissene  
Mißbräuch / dadurch die Causæ Civiles von ihrem ordentlichen Ge-  
richt im Heil. Reich ob und auffer dasselb ad Nuncios Apostolicos,  
und wol gar ad Curiam Romanam gezogen worden / abschaffen / ver-  
nichten/und ernstlich verbieten/auch unsern Kaiserlichen Fiscaln, so wol  
bey unserm Kais. Reichshoff Raht / als Cammergerichte anbefehlen/  
wider die jenige / so wol Parteyen / als Advocaten / Procuratorn und  
Notarien, die sich hinfüro dergleichen anmassen / und darinn einiger  
Gestalt gebrauchen lassen würden / mit behöriger Anflag / von Ampts-  
wegen zu verfahren/damit die Ubertreter den nechsten gebührend ange-  
sehen und bestraffiget werden mögen.

18. Wir sollen und wollen auch die grossen Gesellschaften und  
Kauffgewerbsleut / so bishero mit ihrem Geld regieret/ihres Willens ge-  
handelt / und mit Wucherung und unzulässigen Verkauf dem Reich /  
dessen Inwohnern und Unterthanen / merklichen Nachtheil und Be-  
schwehrungen zugesügt/einführen/und noch täglich thun gebähren / mit  
ihrer der Chur-Fürsten und anderer Ständen Raht/nach dem/wie deme  
zu begegnen / hieheror auch bedacht und vorgenommen / aber nicht voll-  
streckt worden / gar abthun / keines Weges aber jemanden einige Privi-  
legia auff Monopolia ertheilen / sondern da auch dergleichen erhalten/  
dieselbe vielmehr / als der Reichsack. und Ordnungen zu wider / wieder-  
umb abthun und auffheben.

19. Wir sollen und wollen auch / insonderheit / dieweil die Teut-  
sche Nation und das Heil. Röm. Reich zu Wasser und Land zum höch-  
sten damit beschweret / nun hinfüro keinen Zoll von neuen geben / noch ei-  
nige Alte erhöhen / oder prorogiren lassen / auch vor uns selbstnen keinen  
auffrichten/erhöhen oder prorogiren/ohne besondern und zwar Colle-  
gial Raht / Wissen / Willen und Zulassen der bemeldten 7. Chur-Für-  
sten/wie vor und oft gemeldet/gestalt wir dann alle die jenige / so umb neue  
Zölle/



Zölle / es sey gleich zu Wasser oder Land / oder der alten Erhöhung / oder auch solcher Erhöhung prorogation anhalten werden / einer Collegial-Versammlung zu erwarten erinnern / und sie unter dessen zu ruhe weisen wollen: Dieweil sich aber zuträgt / daß zwar der Name des Zolls bißweilen nicht gebraucher / sondern unterm Mißbrauch und prætext einer Niederlag und Staffel / Gerechtigkeit / oder sonsten von den auff und abfahrenden Schiffen und Wahren eben so viel / als wann es ein rechter Zoll wäre / erhoben / auch der Handlung und Schiffart / durch ungebührliche und abgenötigte Auß- und Einladung / außschiffen und außschütten des Getreides / und anderer Güter merckliche grosse Beschwer und Verhinderung verursacht und zugefügt wird / so sollen alle und jede dergleichen / so wol unterm währendem Krieg / als vor demselben / auff allen Strömen und Schiffbaren Wassern des Reichs ohne Unterschied neuerlich anmassende Vornehmen / und ohne ordentliche Verwilligung des Churfürstl. Collegii also außgebrachte concessiones, oder sonsten ein und andern Orts / vor sich unternehmende usurpationes, unter was Schein und Namen auch dieselben erhalten worden / oder eigenes Gewalt und Willens durchzuführen gesucht werden möchten / null und nichtig seyn / von uns auch dergleichen niemanden / von was Würden oder Stands auch der oder dieselbe seyn / ohne oblaufs des Churfürstl. Collegii Consens und Einwilligung / ertheilet werden / auch einem jedwedern des Heil. Reichs Churf. welcher sich damit beschwert befindet / frey und vorstehen / sich solcher Beschwerung / so gut er kan / von selbst zu entheben: Doch soll den jenigen Privilegien / welche Churfürsten und Stände des Reichs / von weyl. den gewesenen Röm. König oder Rättern zur Zeit / da der Churfürsten Consens, per pacta & Capitulationes noch nicht also eingeführet / oder nötig gewesen / rechtmässig erlangt oder ruhiglich hergebracht / hiedurch nichts præjudiciret oder genommen / sondern von uns / auff gebührendes ansuchen / vermög und in Krafft des obgesetzten 3. art. confirmirt, und die Ständ darbey / ohne Eintrag männigliches gelassen werden.

20. Als auch vielfältig klagt würd / daß unterschiedliche unmittelbare Reichs- so wol als andere mediat Städt sich ein zeithero gang neuerlich unternommen / und noch de facto auch durch arresten und andere im Heil. Reichs verbottene eigengewaltige Zwangsmittel unterstehen unter ihren Thoren / oder sonsten anderer Orten in und vor denen Städten die Ein / Auß- und durchgehende Wahren / Getreid / Wein / Saltz / Vieh und anders mit gewissen Aufschlägen / und dem Namen



Accis, Ungelb/ Niederlag/ Stand und Wareckrecht/ Pforten/ Brücken  
und Weg/ Kauffhaus/ Renten/ Pflaster und cento. Gelder/ alles in  
dem effect und Folge/ vor nichts anders als einen neuen Zoll/ ja offte-  
mals weit höher zu halten/ und den benachbarten Chur. Fürsten und  
Ständen/ deren Landen/ Leut und Unterthanen/ auch dem gemeinen  
Kauff- und Handelsmann zu nicht geringen Schaden und Ungele-  
genheit gereicht/ auch der Freyheit der Commerciorum, des Handels  
und Wandels zu Wasser und Land/ gerade/ schnur und stracks zu wider/  
so wollen wir solches aller Orten abstellen und auffheben/ auch gegen die  
Übertretere gebührendes Ernst Einsehen thun/ und soll beneben einem  
jeden Chur. Fürsten und Stand erlaubt seyn/ sich und die seinige/ sol-  
cher Beschwerden/ (wie bey dem nechstvorigen Articul allschon ver-  
meldet.) selbst zu gut erkant/ zu erledigen und zu befreyen/ doch den  
unmittelbaren Reichs Städten auff ihre angehörige Bürgerschafft/ wegen  
der Consumptionen ichtwas ohne Beruhigung/ Schaden oder  
Nachtheil der frembden zuschlagen ohnbenommen/ auch ohne præiu-  
diz, dessen/ so sie vor den Kriegs Jahren in rechtmässiger Übung und  
herbringen gewesen.

21. Desgleichen wollen wir auch diejenige Städte/ denen von  
unsern Vorfahren Röm. Käisern/ mit Verwilligung des Reichs  
Chur. Fürsten/ mit dieser Maß und Vorbehaltung entweder nur Zoll  
gegeben oder die Alten erhöhet/ und prorogiret worden/ daß die  
mehrgedachte Chur. Fürsten/ ihre Unterthanen/ Dienere und Zuge-  
wandte und andere gefreyete Personen/ auch derselben Haab und Gü-  
ter/ mit solchen von neuen gegebenen/ erhöhten oder prorogirten Zöllen  
nicht zu beschweren/ sondern in allen und jeden Orten ihre Fürsten-  
thumb und Lande mit ihren Wahren und Gütern Zollfrey durch passi-  
ren/ verfahren und treiben lassen/ sich auch sonst der Zolls Erhö-  
hungen halber gewisser vorgeschriebener massen verhalten/ und dar-  
über vermittelst eines sonderbaren verglichenen revers gegen die Chur-  
Fürsten kräftiglich verbinden sollen/ die aber solche Revers noch nicht  
von sich gegeben/ mit allem Ernst dahin erinnern/ und anhalten/  
sich hierinnen der Schuldigkeit zu bequemen/ und angeregten Re-  
vers ohn längern Verzug heraus zu geben/ und den Chur. Fürsten  
einzuhändigen/ denen aber/ so ins künfftig vbbeschriebener massen  
neue Zölle oder der alten Ersterigerung oder prorogation erhalten wer-  
den/ wollen vor herausgebung solcher Revers unsere Käiserl. Con-  
cessiones keines weges aufffertigen/ noch ertheilen lassen. Damit  
man



man auch über die hin und wider im Reich zu Wasser und Land eingeführte neue Zoll und der alten Erhöhungen neben andern Imposten und Plagen / ob und wie ein jeder prätextent darzu berechtiget / desto mehr beständige information und Nachricht haben möge / so wollen wir uns dessen bey jedes Cräisses aufschreibenden Fürsten erkundigen / darüber auch eine specification geben lassen / und darauff der Abschaffung Contradictionhalber mit dem Churfürstlichen Collegio communiciren / und da jemand bey uns umb neue Zollbegnadung oder Erhöhung der alten und vorerlangten Zollen suppliciren und anlangen würde / so sollen und wollen wir ihme einige Vertröstung / promotorial oder Vorbittlich schreiben an die Chur-Fürsten nicht geben noch aufsehen lassen.

22. Wir sollen und wollen auch weder am Rhein / noch sonst einigen Schiffbarn Strom im Heil. Reich kein armirte Schiffe / Ausläger / Licenten / noch gewöhnliche exactiones, oder was sonst zur Sperr- oder Verhinderung der Commercien / vornemlich aber dem Römischen oder ander Chur-Fürsten des Heil. Reichs zu Schaden und Schmälerung ihres hohen Regals gereichig / verstaten oder zulassen.

23. Auff dem Fall auch einer oder mehr / was Stand oder Wesens der oder die wären / einigen neuen Zoll / in ihren Fürstenthumben / Landschaften / Herrschafften und Gebieten / zu Land und Wasser / so wol auff der Donau / als an allen andern Strömen des Reichs / im auff und abfahren für sich selbst / ausserhalb unserer Begnadigung / und der 7. Chur-Fürsten Bewilligung angestellt / oder aufgesetzt hätten / oder künftig also anstellen oder aufsetzen würden / den oder dieselben / so bald wir dessen von uns selbst in Erfahrung kommen / oder von andern Anzeig davon empfangen / sollen und wollen wir durch Mandata sine clausula und andere behörige Nothdürfftige Rechtsmittel / auch sonst in alle andere mögliche Weg davon abhalten / und gang und zumal nicht gestatten / daß jemand de facto und eigenes Vornehmens / neue Zölle anstellen / für sich dieselben erhöhen / oder sich deren gebrauchen / oder einnehmen mögen.

24. Und wäre es sach / daß in solchen Fällen / neuer Zoll oder Aufsat halber / dardurch der Chur-Fürsten Zölle geringert / und geschmälert werden möchten / die Churfürsten zur Rechtlichen Ansprache active oder passive gerietzen / demnach den solche Zolls Regal- und Privilegia allein von den Römischen Kaisern und Königen / mit Bewilligung  
der



dar 7. Chur Fürsten im Reich / ertheilt und geben werden / und also der  
darüber einfallende Streit Entscheidung vor niemand anders / als uns  
gehörig / sollen solche Rechtliche Ansprachen vor uns außgeführt / und  
erlediget werden / und kein Chur Fürst schuldig seyn / sich derenthalben  
weder an unserm noch des Heiligen Reichs Cammergerichts / oder an  
dern Gerichten / mit ordinariis actionibus anstrengen zu lassen / gestalt  
wir dann hierüber bey gedachtem Cammergericht gebührende Erinne-  
rung und Verfügung zu thun nicht unterlassen wollen / auch alle die jeni-  
ge process, welche am ermeldten Kaiserl. Cammergericht / zwischen den  
4. Chur Fürsten am Rhein / sampt oder sonderlich / und andern des Heil.  
Reichs Ständen oder Städten / zu vorigen Zeiten bereits passivè oder  
activè anhängig gemacht / davon wiederumb ab und an unserm Kaiserl.  
Reichs Hoffraht avociren und ziehen.

25. Und nachdem etliche Zeithero die Chur Fürsten am Rhein  
und der Donau / auch andern Strömen / mit vielen und grossen Zollfrey-  
hungen über ihre Freyhait und Herkommen / offtermals durch Beförde-  
rungsbrieff / auch exemptions Befelch und Privilegia, zu præjudiz  
der Chur Fürsten Zollgerechtigkeiten ertheilt / und in andere Weg ersu-  
chet und beschwert werden / das sollen und wollen wir / als unerträglich /  
abstellen / fürkommen / und zumal nicht verhängen / noch zulassen / fürters  
mehr zu verüben noch zu geschehen.

26. Und insonderheit / so sollen und wollen wir / ob einiger Chur  
Fürst / Fürst / oder andere Stände / die freye Reichs ohnmittelbare Rit-  
terschafft mit eingeschlossen / seiner Regalien im medietät / Freyheiten /  
Privilegien / Recht / und Berechtigkait halber / daß sie ihme geschwächt /  
geschmäblert / genommen / enzogen / bekümmert / oder betrübet worden /  
mit seinem Gegentheil und Widerwertigen zu gebührliehen Rechten  
kommen / oder ihme vorzufordern sich unterstehen wolte / oder auch an-  
hängig gemacht hätte / dasselbe und auch alle andere ordentlich schwebende  
Rechtfertigungen nicht verhindern / abfordern noch verbieten / sondern  
den freyen starcken Lauff lassen.

27. Wir gereden und versprechen auch / daß wir die Chur Für-  
sten und Stände des Reichs mit ihren angehörigen Lehen / die seyn auch  
gelegen wo sie wollen / von deroselben Vasallen / oder Unterhanen / sol-  
che ex crimine læsæ Majestatis, oder sonsten verwirekt / oder noch ver-  
wircken möchten / nach ihrem Willen schalten und walten lassen / keines  
weges aber dieselbe zum Kaiserlichen Fisco einziehen / noch ihnen vori-  
ge oder ander Vasallen auffdringen / gleicher gestalt die allodial Güter /  
so vor



so vorgesehener massen ex crimine læsæ Majestatis, oder sonst verwürck/  
und in deren Chur-Fürsten und Ständen/so mit den Juribus Pisci belehrt/  
oder dieselbe sonst beständig hergebracht/ Landen gelegen/ nicht einzichen/  
sondern die Lands Obrigkeiten/oder Dominos Territorii, mit deren Con-  
fiscirung ohne einige Hinderung/gebühren lassen wollen.

28. Wir sollen und wollen auch fürkommen/und keines Weges gestatten/  
daß nun hinführo jemand/hohen oder andern Standes/Churfürsten/Für-  
sten/oder andere/ohne Ursach auch ungehört/und ohne Vorwissen/Rath  
und Verwilligung des H. Reichs Churfürsten/welche sich des Werks nicht  
theilhaftig gemacht/in die Acht und Oberacht gethan / bracht oder erkläret  
werde/sondern in solchen/ordentlicher Process, und des H. Reichs voraufge-  
setzte Satzung/nach außweisung des H. Reichs in bemeldten 55. Jahr reformirter  
Kammergerichtsordnung/und darauf erfolgter Reichs Abscheid / und  
was derentwegen bey gegenwertigen Regenspurgischen Reichstag/zwischen  
der Röm. Käis. Majestät/auch Chur-Fürsten und Ständen/weiters ver-  
glichen werden möchte/gehalten und vollzogen werde: Wäre es aber Sach/  
daß die That an sich selbst gang Notori und offenbar/der Friedbrecher auch  
in seinem Verbrechen beharrlich und thätlich forführe/obwoln es dan nicht  
eben eines sonderbaren Process vonnöthen/so wollen wir doch auch in diesem  
Fall mit Zuziehung obgedachter des H. Reichs obbemeldter massen inter-  
essirter Churfürsten/ehe und bevor wir zu der würcklichen Ahtserklärung  
schreiten/communiciren und verfahren.

29. Und nach deme dasselb Röm. Reich fast und höchlich in Abnehmen  
und Ringerung kommen/so sollen und wollen wir neben andern die Reichs-  
steuer der Stätt und anderer Gefällen/so in sonderbarer Personen Händen  
gewachsen/und verschrieben/widerumb zum Reich ziehen/auch eine gewisse  
Designation, in wessen Händen dieselbe igtiger Zeit seyn/inner 6. Monat  
den nechsten/da es mit verwürcklicher Antrachtung unserer Königl. Regierung  
allbereit geschehen/zur Rätinischen Churfürstlichen Cancley einschicken/  
und nicht gestatten/daß solches dem Reich und gemeinem Nutz wider Recht  
und Billigkeit entzogen werde/es seye dann / daß solches mit rechtmässiger  
Verwilligung der 7. Churfürsten geschehen wäre.

30. Wann auch Lehen dem Reich vnd Uns/bey Zeit unserer Regierung/  
eröffnet/und lediglich heimfallen werden/so etwas merckliches ertragen/ als  
Fürstenthümer/Gravschafften/Herrschafften/Städte und dergleichen/die  
sollen und wollen wir ohne Vorwissen der 7. Churfürsten ferner niemand  
leihen/auch niemand einige expectanz oder Antwortung darauff geben /  
sondern zu Unterhaltung des Reichs/unser und unserer Nachkommen der

E

König



König und Kaiser behalten/einziehen und incorporiren/bis so lang dasselbe Reich wieder zu Wesen und Aufnehmen kombt/doch uns von wegen unser Erbländer/und sonst männiglich an seinen Rechten und Freyheiten ungeschädlich.

31. In alle Wege aber wollen wir uns zum besten angelegen seyn lassen/alle dem Röm. Reich angehörige Lehen/in und außserhalb desselben gelegen/auffrichtig zu halten / und derentwegen zu verfügen daß sie zu begebenden Fällen gebühlich empfangen und renovirt werden/und nicht unempfangen bleiben: Da auch wir/nach Erhebung zum Röm. Kaiser/deren ein oder mehr angehend befinden / sollen und wollen wir das oder dieselbe unweigerlich empfangen lassen/oder wann das nicht bequemlich geschehen könnte / deswegen den Herrn Churfürsten zu Sicherung des Reichs gebührende revers und recognition zu stellen.

32. Auff dem Fall aber zukünftiger Zeit/Fürstenthumb/Gravschafften/Herzschafften/Äffter und Lehnshafften/Pfandschafften und andere Güter/dem Heil. Reich mit Dienstbarkeiten/ReichsAnlagen/ Steuern / und sonst verpfichtet/ dessen Jurisdiction unterwürffig und zugethan/ nach absterben dero Inhaber uns durch Erbschafft heimfallen/ oder auffwachsen/ und wir die zu unsern Händen behalten / oder mit Vorwissen und Bewilligung der Churfürsten andern zukommen lassen würden/oder da wir dergleichen allbereit in unsern Händen hätten / davon sollen dem Reich seine Recht und Berechtigkeiten/Anlagen/Steuern und andere schuldige Pflicht/die darauff hergebracht/hindan gesetzt aller prætendirten exemption, geleistet/abgerichtet/und erstattet bleibē; Und daferne deme zuwider gehandelt werden/oder obgedachter exemption, Steuer / oder Anlagen halben mit Churfürsten und Ständen/von wegen der Desterreichischen Erbländer/bey itzbevorstehenden Reichstag/oder hernacher/kein richtiger Vergleich/Schluß oder Abschied getroffen werden solte/so wollen wir darob und daran seyn/daß derenthalben dem im Jahr 1548. bey damahls g. gehaltenen Reichstag mit Consens und Bewilligung des Ershaus Desterreich/verglichnen Auftrag des Kais. Camergerichts würcklich nachgelebet/und ohne Behinderung vollzogen werden/daselbsten auch sich dessen ein und anderer Theil/wegen seiner prætendirten Beschwerden/unverwehrllich zu gebrauchen haben solle.

33. Und demnach sich auch unterschiedliche Stände des Reichs nechst diesem vielfältig beklaget/daß/ungeachtet deren in den Reichs Constitutionen enthaltenen Versehungen/sie auch in andern ihren gegen das Ershaus Desterreich habenden Irzungen/bishero zu keinem Auftrag gelangen können; Also wollen wir (da hierinn ebenmessig bey gegenwertigen Reichs Comi-  
tien



ten, oder hernach den beschwerden und klagen den Theilen zu gutem nichts  
gewisses statuirte, oder beschloffen werden solte bey Antretung unserer Kö-  
nigl. oder Kaiserl. Regierung/hierinn die unverlangte Vorsehung thun. da-  
mit den Ständen in diesen ihren Beschweren förderlich geholffen wer-  
den/und sich ein jeder gegen dasselbe/nach Inhalt der Camer Gerichts-Ordnung /  
vor denen in derselben angeordneten Reichsüblichen Aufträgen /  
schleunigen Rechtens zugetrösten haben mögen.

34. Und nach dem im Reich viel Beschwerden und Mängel der Münz  
halber bishero gewesen/und noch seyn/wollen wir dieselbe zum förderlichsten  
mit Rath der Churfürsten/Fürsten und Ständen des Reichs zuvorkom-  
men/und in beständigere Ordnung und Wesen zustellen/nötigen Fleiß für-  
wenden/auch zu dem End diejenige Mittel/so in Anno 1603. und auff vori-  
gen Reichstagen/durch Churfürsten/Fürsten und Stände des Reichs/in  
gemein bedacht/in gute obacht nehmen/und was ferner zurträglichen zu Abwe-  
dung solcher langgewährten Unrichtigkeit/auf nechst in stehende Reichstage  
oder hiernächst vor gut befunden werden möchte/zumal nichts unterlassen.

35. Wir sollen und wollen auch hinführo/ohne vorwissen der 7. Chur-  
fürsten niemandes/was Stands oder Wesens die seyn/mit Münz Freyhei-  
ten und Münz Städten begaben oder begnadigen/auch wo wir beständig be-  
finden/das die jenigen Stände/denen solches Regal und Privilegium ver-  
liehen/dasselb dem Münz edict zugegen mißbraucht/ihnen dasselb / vermög  
der disposition in den hierüber verfaßten constitutionen, sonderlich die  
Anno 1570. nicht allein suspendiren, sondern diejenige/welche dasselbig  
Regal nicht mit der Churfürsten Bewilligung erhalten/oder sonst recht-  
mäßig hergebracht / dessen gang priviren, und ohne vorwissen der Chur-  
Fürsten darzu nicht restituiren, vernemlich aber bey den Städten / so dem  
Reich immediate nicht/sondern des Reichs Ständen unterworffen/re-  
vociren, cassiren, und hinführo ferner nicht ertheilen auch sonst dem  
mittelbaren Ständen mit dergleichen oder andern hohen Privilegien / ohne  
mit Einwilligung der Chur: Fürsten/vielweniger zu derselben Privilegien  
B. hinderung oder Abbruch willfahren.

36. Und insonderheit so sollen und wollen wir uns auch keiner Successi-  
on oder Erbschaft des obernanten Römischen Reichs anmassen / unter-  
winden/noch in solcher gestalt unterziehen/oder darnach trachten / auff uns  
selbsten/unsere Erben und Nachkommen/oder auff jemand anders unterste-  
hen zu wenden/sondern Wir/desgleichen unsere Kinder/ Erben und Nach-  
kommen/die gemeldten Churfürsten/ihre Nachkommen und Erben zu jegli-  
cher Zeit bey ihrer freyen Wahl eines Römischen Königs/dieselbige so offe-  
ne es einem Kaiser zubeauff / oder sonst dem H. Reich nothwendig und



nützlich befinden/auch bey Lebzeiten eines Röm. Kaisers/mit oder (wann der-  
selbe auf angelegte Bitt der Churfürsten ohne gnugsame erhebliche Ursache  
verweigert werden solte) ohne eines regierenden Kaisers Consens vorzu-  
nehmen/auch den Vicariis, wie von alters hero auff sie kommen/die Guldene  
ne Bull/alte Rechte/und andere Befäh oder Freyheiten vermögen; so es zu-  
fällen kommen/und die Nothdurfft und Gelegenheit erfordern würde/auch  
bey ihrem gesonderten Rath/in Sachen das Heil. Reich belangend / zernu-  
higlich bleiben/und ganz unbedrängt lassen/auch nicht nachgebē/ dz die Vica-  
riaten und deren Jura, sambt was denselben anhängig / von jemand dispu-  
tirt oder bestritten werden/wo aber darwider von jemand etwas gesucht / sie  
denn/oder die Churfürsten in deme gedrungen würden / das doch keines we-  
ges seyn solte/das alles sol nichtig seyn/und dafür gehalten werden.

37. Wir sollen und wollen auch die Röm. Königl. Cron/wie uns als er-  
wähltem Römischen König wol geziemt/empfangen / wenigens auch nicht  
uns zu empfangung der Kais. Cron befürdern/und bey allem denselben das /  
so sich derhalben gebührt/thun/ auch unser Königl. Residenz/Anwesen und  
Hoffhaltung/in H. Röm. Reich. Teutscher nation, allen Gliedern/Stän-  
den und Unterthanen desselben zu Nutz/Ehren und Gutem / des mehrer-  
theils haben und halten/alle und jede Churfürsten/ihr Amt zu versehen / zu  
obgemeldter Crönung erfordern/uns auch in dem allen dermassen erzeigen /  
und beweisen/das unsernhalb an aller Nützigkeit kein Mangel verspührt /  
oder wermerckt werden soll.

38. Wir wollen auch in dieser unseren Zusag der Guldene Bull / des  
Reichs Ordnung/oder wie dieselbe ins künfftig geändert / und verbessert  
werden möchte/den obangeregten Frieden Religion-und profan-Sachen/  
auch den Land Frieden/samtb Handhabung desselben / wie auch der in Anno  
1555. auffgerichteten Cammergerichts / beneben des Reichs executions-  
Ordnung / auch mehrermeldten Münster und Snabruckischen Friedens-  
schluß/auch den zu Nürnberg 1650. auffgerichteten Executions-Recess (je-  
doch auff maß und weiß/wie bey dem zweiten Articul hieoben wegen der hinder-  
Pommerischen Landen vermeldt) auch andern Befähen und Ordnungen/so  
jesho gemacht/oder künfftiglich/insonderheit bey instehendem Regensburgis-  
chen Reichstag/und hernacher durch uns/mit ihrer der Chur und Fürsten/  
auch anderer Stände Rath und Zuthun/mögen auffgerichtet werden/zurwi-  
der/keine Rescript, Mandat oder Commission außgehen lassen/oder zuge-  
sehen gestatten/in einige weiß oder weg/dergleichen auch für uns selbst wi-  
der solche Guldene Bull/und des Reichs Freyheit / dero Frieden in Religi-  
on und profan-Sachen / auch Münster und Snabruckischen Friedens-  
schluß



schluß und Landfrieden/sambt Handhabung desselben / von niemand nichts erlangen/noch auch/ob uns etwas dergleichen auß eigener Bewegnuß gegeben wäre/oder würde/nicht gebrauchen/in keine Weis/sonder alle Gefährde.

39. Ob aber dießem und andern vorgemeldten Articulen und Puncten etniges zuwider erlangt/oder außgehen würde/das alles sol Krafftloß / tod und ab seyn / inmassen wir es auch jetzt als dan/und dan als jetzt hiemit cassiren, tödten und abthun/und wo Noth der beschwerten Parteyen derhalben nothdürfftige Urkund und briefflichen Schein zugeben/ und widerfahren zulassen/schuldig seyn sollen/Arglistig und Gefährde hierinn außgeschneiden.

40. Wir wollen und sollen auch allen des Heil. Reichs Churfürsten/Fürsten und Ständen/so wol ihren Botschaften und Gesandten/jederzeit schleunige audienz und expedition ertheilen/denenselben ihre confirmationes privilegiorum, auch Lehen und Lehnbrieß/nach dem vorigen Tenor, ohnweigerlich und einiger contradiction (als welche zu rechtlichen Austrag zu erweisen) ohngehindert widerfahren/darbey auch dieselbe über die Edition der alten Pactorum Familæ, mit exhibition neuer/ein oder ander Haus allein concernirender/und von dem Lehenthum keine dependenz habender/nicht beschweren lassen/in wichtigen Sachen/so das Reich betreffen/wir vom hohen præjudiz und weit außsehen/bald anfangs der Churfürsten / auch nach gelegenheit der Sachen/Fürsten und Ständen Nachtsbedenckens/uns gebrauchen/und ohn dieselbe hierinn nichts vornehmen.

41. Wir sollen auch künfftig bey anretung unserer Kais. Regierung unsern geheimen Rait/wann etwa die Zahl jetziger geheimen Raiten / zu vermehren/oder an der absterbenden Plätze neue anzusetzen (dan sonst die gegenwertige/wegen ihrer bey Kriegs- und Friedenszeiten geleisteter treuer und nützlichster Diensten / bey ihrem Stand und Würden billich zulassen) wie auch unsern Reichs Hoff- und Kriegs-Rait/wann nemlich wir / des Heil. Reichs wegen/in Krig begriffen/mit Fürsten/Graffen/Herzn / von Adel/und andern ehrlichen Leuten/nicht allein auß unsern Underfassen/Unterthanen und Vasallen/sondern mehrentheils auß denen / so im Reich Teutscher nation erzogen und geböhren/darinn nach Stands Gebühr angeessen und begütert/der Reichs Sakungen wol erfahren/gutes Namens und Herkommens/und niemanden an uns/und sonst weder Chur:Fürsten und Ständen des Reichs / noch auch inn oder außländischen Potentaten und Dienstpflichten verwand seynd / in gleichen unser Kön: und des Reichs Aembter am Hoff/und sonst am Reich mit keiner anderer nation, denn gebornen Teutschen/die nicht niedern Stands noch Wesens/sondern nahmhaffte hohe Personen/und mehrentheils von Reichs Fürsten/Graffen und Herzn be-



setzen und versehen/und obgemeldte Aembtliche bey ihren Ehren / Würden /  
Gefällen/Recht und Gerechtigkeit bleiben/mit denenselben nichts entgehen  
oder ensiehen lassen / in Bestellung aber unsers Reichs Hoffraths Canslern/  
so wol mit des Reichs Vice Canslers/als der Secretarien/und anderer dar-  
zu gehörigen Personen/unsern lieben treuen Churfürsten zu Mainz / als  
Erz Canslern durch Germanien/keine Eingriff thun/noch darinnen Maß  
oder Ziel geben/da auch dergleichen geschehen/zu keiner Consequenz ziehen  
noch kommen lassen.

42. Darzu in Schrifften und Handlungen des Reichs keine andere Zün-  
ge noch Sprachen gebrauchen lassen / dann die Deutsche oder Lateinische  
Zunge/es wäre dann an Orten / da gemeiniglich eine andere Sprach in U-  
bung wäre und im Gebrauch stünde.

43. Bemeldten unsern Reichs Hoff Rath wollen wir gewisse Ordnung  
und Instruktion, nach Inhalt des mehr besagten Münster und Osnabri-  
ckischen Friedenschlusses/verfassen und vorschreiben / denselben auch Jahr-  
lich oder zu zweyen Jahren einmahl/mit einziehung unsers lieben treuen des  
Erzbischofen zu Mainz/als Erz Canslern in Deutschland/visitiren, w3 auch  
einmal in gemeldtem unsern Reichs Hoff Rath in judico contradictorio,  
cum debita causæ cognitione, ordentlicher weiß abgehandelt und ge-  
schlossen ist/darbey solches allerdings verbleiben/und nirgends anders/es sene  
dann durch den ordentlichen Weg/deren im offtermeldten Frieden= Schluß  
beliebter revision von neuen in cognition gezogen/noch dessen execution  
gehindert/die am Kaiserl. Cammergericht zu Speyr aber anhängig gemach-  
te/und in unerörterten Rechten schwebende Sachen / von darab und an uns-  
sern Reichs Hoff Rath nicht avocirt, auch obgemeldten unsern lieben treu-  
en/dem Churfürsten zu Mainz / eine und andere Sachen der klagenden  
Stände (wann schon dieselbe unsere Beheime und Reichs Hoff Rath bes-  
treffen) in dem Churfürstlichen oder gesambten Reichs Rathen/ ihrer Art  
und eigenschafft nach/zubringen/zu proponiren und zu deliberation zus-  
fallen/kein Eintrag gethan / noch sonst in dero Erz Cancellariat, oder  
Reichs Directorio, Ziel und Maß gegeben / auch sonst kein Stand des  
Reichs in Sachen/so præviam causæ cognitionem erfordern / mit Kai-  
serlichen Decretis auß dem Beheimen Rath übereilet/noch dieselbe in judi-  
cio angezogen werden sollen.

44. Wir sollen und wollen auch in fleißige Obacht nehmen / das die jent-  
ge expeditiones so in Gnaden vor andern Sachen / insonderheit aber Di-  
plomata über der Fürsten/Graffen und Herrn Ständ / auch Nobilitati-  
ones und Palatinaten/samt andern Freyheiten und Privilegien/welche wir  
als



als Römischer König/und künftiger Kaiser ertheilen werde/bey keiner ande-  
rer als der Reichs-Canzley/wie solches vor Alters löblich herkommen/ auch  
unserer und des Heil. Reichs Hoheit gemess ist/geschehen/nach die Guldene  
Bull/als ein uraltes insigne eines regierenden Römischen Kaisers / oder  
Königs/ohn einig ander Diploma, als welches bey gedachter Reichs-Canz-  
ley mit unserer Verwilligung außgefertigt worden ist/gehengt/auch nicht ge-  
statten/das dergleichen auch nicht bey dem Königlichen Böhemischen/ und  
Erzhertzoglichen Oesterreichischen Canzleyen / unter unserm Kaiserlichen  
Titul und Namen/zeitwährend unserer Kaiserl. Regierung/ zu Schmäle-  
rung unserer Reichs-Canzley und Tax-Ambts-Gefällen expedirt werde/da  
auch dergleichen ins künftige beschehe/das soll allerdings nichtig und Krafft-  
loß seyn/und die impetranten sich derselben keines Wegs zuerfreuen / und  
zugebrauchen haben/nach auch von uns oder jemanden anders ihnen der Ti-  
tul oder prædicat, so in deme also erhaltenem Diplomate oder Privilegio  
sonsten zugelegt werden/gegeben werden / was auch für Gnaden-Brieff und  
Privilegien in unserer Reichs-Canzley außgefertigt / und von darauß dem  
Königlichen Böhemischen und Erzhertzoglichen Oesterreichischen Hoff-Canz-  
zleyen und anderswo hin intimirt werden / dieselbe sollen daselbst nicht  
allein ohn allen Entgelt/oder Abforderung einiger neuen Tax oder Canzley-  
Jurium, wie die Namen haben mögen/angenommen/ sondern auch jedesmahl  
gebührend respectirt, und den impetranten den erhaltenen Stand und  
Privilegio, gemäß/das verwilligte prædicat und Titul ohnweigerlich in de-  
nen expeditionibus, daselbst gegeben werden.

45. Dergleichen wollen wir bey unserer Königl. und künftige Kais. Re-  
gierung/bey Collation Fürstl. und Gräffl. auch anderer Dignitäten vor-  
nehmlich dahin sehen/damit auff allem Fall dieselbe allein denen von uns er-  
theilt werden/die es vor andern wol meritiren, im Reich gesessen / und die  
Mittel haben/den affectirenden Stand pro dignitate außzuführen / nie-  
mand aber von den neuerhöheten Fürsten/Graffen und Herrn/dem Fürstli-  
chen Collegio, es seye gleich auff selbigen oder der Graffen-Bäncken/ad Ses-  
sionem & Votum wider derselben Willen auffdringen / sie haben sich denn  
dazu mit Fürstl. oder Gräffl. Reichsgütern vorhero gnugsam qualificirt,  
und zu einer Standwürdigen Steuern/in einen gewissen Creiß / angelassen  
und verbunden/und über solches alles/neben den Churfürstl. auch das jent-  
ge Collegium oder Banck/darinnen sie auffgenommen werden sollen/vor-  
hero gnugsam gehört worden.

46. Diweil uns auch sonderlich gebühret des H. Reichs-Chur-Fürsten/  
als unsere innerste Glieder und Hauptseulen des Reichs/vor Männiglichen  
inson-



25  
TK  
1189

insonderbaren hohen Consideration zu halten; so wollen wir die Verfügung thun/wenn derselben Anwaldsverweser und Erbämpter / bey unsern Käis. Hoff begriffen/das dieselbige jederzeit/und insonderheit / wann und so oft auff Reichs Wahl und andern dergleichen Tagen/unsern Käis. Hoff be- gehen/oder Sachen vorfallen/darzu die Erbämpter zugebrauchen seyen / im gebührenden respect halten/ und ihnen von unsern Hoffämptern keines we- ges vor/oder eingreifen/oder daja auß gewissen Ursachē ihre Stellen mit be- rürten unsern Hoffämptern jeweils ersetzt werden sollen/wollē wir doch/das ihnen/den Churfürstl. Ambsverwesern und Erbämptern/einen Weg als den andern/die von solchen Berrichtungen fallende Ausbarkeiten / wenigens nicht/als ob sie dieselbe selbstn verricht unnd bedienet / unweigerlich gefolgt und gelassen werden.

47. Wir sollen und wollen uns auch keiner Regierung und Administra- tion im N. Röm. Reich weiter oder anderst unterziehen/dan so viel uns des von Käis. Majestät vergönnt/und zugelassen wird/auch Ihr Käiserl. Maje- stät die Zeit ihres Lebens an ihrer Nothheit und Würden des Käiserthums keine Irrung noch Eintrag thun.

48. Damit auch unsere Geheime/so wol als Hoff Käht / wie auch unser Käis. Kammergericht zu Speyr dieser Capitulation gebührende wissenschaft haben/und in ihren Rathschlägen/und sonstn sich darnach richten / wollen wir ihnen dieselbe nicht allein vorhaltē/sondern auch bey leistung ihrer Amt- und Dienstpflicht ernstlich einbinden/dieselbe/so viel einen jedē gebührt/jeder- zeit vor Augen zu haben/und darwider weder zu thun noch zu rathen/ solches auch ihren Dienst Enden mit außführlichen Worten einverleiben lassen.

Solches alles und jedes/wie obstehet/haben Wir obgedachter Römischer König/den gedachten Churfürsten für sich/und im Nahmen des N. Röm. Reichs geredet/versprochen/und bey unsern Königl. Ehren / Würden und Worten/im Namen der Wahrheit zugesagt/thun dasselbige auch hiemit/und in Kraft dieses Brieffs in massen wir dan das mit unserm Leiblichen Eyd zu Gott/und dem Heil. Evangelio geschworen / dasselb stett / fest und unver- brochen zu halten/dem treulich nach zukömen/deme nicht zuwider zu seyn/zu thun noch zu schaffen gethan werd/ein einige Weis oder Weg/wie die möch- ten erdacht werden/und auch darwider einigem Befehl oder Ausnahm / di- spensationes, absolutiones, Geist- oder Weltliche Rechten/wie das Na- men haben mag/nicht zu statten kommen sollen. Dessen zu Urkund haben wir dieser Brieff Sieben in gleichem Laut gefertigt/ und mit unserm au- hangenden Insigel bekräftiget / der geben

ist/etc.



Worm



Inches 1 2 3 4 5 6 7 8  
Centimetres 1 2 3 4 5 6 7 8 9 10 11 12 13 14 15 16 17 18 19

**Kodak**  
LICENSED PRODUCT

© The Tiffen Company, 2000

# KODAK Color Control Patches

3/Color Black

White

Magenta

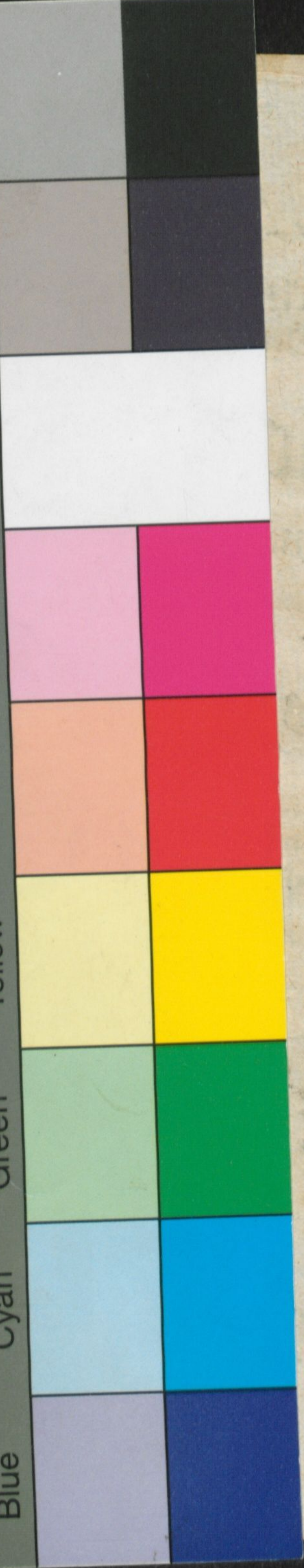
Red

Yellow

Green

Cyan

Blue



graffe  
von n  
Joha  
graff  
burg/  
Galli  
schalm  
men u  
B. R  
zu S  
thal/  
Wü  
deren  
Chris  
De  
fern li  
Fürst  
Gedin  
and zu  
I.  
gieru  
und d  
Schu  
Rech  
daß sie  
scheid  
chen u  
haben